

Andreas Tacke

## Dresdner Malerordnungen der Frühen Neuzeit Ein Quellenbeitrag zur Kunstgeschichte als Handwerksgeschichte

### Zusammenfassung

Die Malerordnung der Kursächsischen Stadt Dresden von 1574, die auch für Bildhauer und Bildschnitzer verbindlich war, sowie deren Neufassungen 1620 und 1658/1659 geben Aufschluß zur Biographie eines Künstlers, zu Arbeitsablauf und Organisation einer Künstlerwerkstatt und schließlich zur Ausbildung von Lehrlingen. Die Ordnungen regelten genau die jeweiligen Pflichten von Lehrherren sowie Lehrlingen und Gesellen, die Wanderzeit der Gesellen und schließlich die Anfertigung der Meisterstücke. Auch der Bezug von Arbeitsmaterialien und der Verkauf der Arbeiten unterlag festen Regeln. Innerhalb der Hierarchie des städtischen Handwerks nahmen die Maler einen recht niederen Rang ein. In Deutschland führte erst die Gründung von Kunstakademien in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts zu akademisch ausgebildeten Künstlern, die große Mehrzahl der Maler verblieb jedoch zunächst noch im Handwerkerstand. Die Dresdner Malerordnung von 1620 ist im Wortlaut abgedruckt.

### Abstract

The 1574 Painters Statutes of Dresden, which were also binding for sculptors and carvers, and the revised statutes of 1620 and 1658/1659 provide insights in the way artists lived, the working methods and organization of artists' workshops and also the training of apprentices. The regulations governed the respective responsibilities both of masters and of apprentices and journeymen, journeymen's years of travel, and also the production of masterpieces. The acquisition of materials and the sale of products, too, were governed by strict regulations. Within the hierarchy of the urban trades, the status of painters was relatively low. In Germany, it was only after the establishment of art academies in the 2nd half of the 17th century that painters began to be academically trained, and even then, for some time to come, most painters continued to belong to the tradesman-class. The Dresden Painters Statutes of 1620 is printed verbatim.

Mit der Etablierung des Fachs Kunstwissenschaft an deutschen Universitäten begann in Vergessenheit zu geraten, daß die Geschichte der Kunst im Alten Reich auch Handwerksgeschichte ist. Die Synthese von Ästhetik und Kunstgeschichte oder Kunstgeschichte als Künstlergeschichte sowie die rein formalisierende Betrachtung von Kunstwerken beziehungsweise die Konzentration auf ihre Stilanalyse schlossen – wissenschaftsgeschichtlich gesehen – die Niederungen des Handwerks aus. Denn die dazu entwickelten und heute mitunter verblasenden Methoden vermochten nicht die alltags- und sozialgeschichtlichen Aspekte von Kunst und Künstler einzubeziehen. Zudem läßt nach wie vor eine selbst auferlegte Beschränkung auf »große Kunst« und »große Künstler« das Material beiseite, welches nun zunehmend von den historischen Nachbardisziplinen aufgegriffen und mit stets wechselnden Fragestellungen und Methoden ertragreich bearbeitet wird.

Am Beispiel der Maler (sowie Bildhauer und Schnitzer) der kursächsischen Stadt Dresden sei hier aufge-

zeigt, welche Aspekte bei einer nahezu ausschließlich geistes- beziehungsweise ideengeschichtlichen Sichtweise ausgeklammert werden, und dies vor allem in Hinblick auf einen Kernbereich der Kunstwissenschaft, zu dem die Rekonstruktion von Künstler-Viten und die Erarbeitung von Werkverzeichnissen gehören. Bei dem Versuch, Fragen zur Biographie eines Künstlers wie auch zum Arbeitsablauf in den Künstlerwerkstätten selbst zu beantworten, unterliegt man leicht einem Schematismus, der scheinbar nicht zu klärende Fragen nach der künstlerischen Ausbildung und Produktionsweise zu überbrücken sucht; oft genug findet sich eine Gleichsetzung mit der Situation des Künstlers im 19. Jahrhundert. Doch der frühneuzeitliche Künstler studierte nicht an Akademien und war auch nicht nach der Ausbildung freiberuflich tätig, sondern in Zünften organisiert oder zumindest zunftähnlichen Ordnungen unterworfen<sup>1</sup>. Diese versuchten vom Eintritt in die Lehre über die Gesellenzeit (die teilweise als Wanderzeit vorgeschrieben war) bis hin zu der Ablegung der Meisterprüfung, der

Heirat und Führung einer eigenen Werkstatt, dem Einkauf der Arbeitsmaterialien und sogar dem Verkauf der Kunstwerke selbst, ja der Beerdigung von Zunftmitgliedern und gegebenenfalls der Versorgung der hinterlassenen Witwen und Kinder alles zu regeln. Die Künstler waren eben »nur« Handwerker und nahmen zudem in der Hierarchie der handwerklichen Berufe einen untergeordneten Rang ein – erst ein idealistisch geprägtes Künstlerbild des 19. Jahrhunderts hat aus ihnen etwas Besonderes gemacht. Zwar nahmen die Spannungen in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts angesichts des Wunsches einer Gruppe von Künstlern nach Gründung eigener Akademien auch in Deutschland – wie schon zuvor in Italien, Holland und Frankreich – merklich zu<sup>2</sup>, jedoch relativierte dieses Streben der Minderheit nach einer theoretisch fundierten Ausbildungsform nicht die soziale Wirklichkeit der großen Mehrheit der frühneuzeitlichen Künstler im Alten Reich.

Will man also einen bildenden Künstler der Frühen Neuzeit im Deutschen Reich biographisch beziehungsweise weitergehend monographisch bearbeiten, ist nach seinem Ausbildungsort, der oft genug der Geburtsort war, zu fragen und festzustellen, welche Zunftvorschriften in Hinblick auf seine Ausbildung und – war diese erfolgreich absolviert – der selbständigen Werkstattführung galten. Zudem ist für die Mobilität der Künstler zu beachten, daß sie sich nach einem Ortswechsel wiederum der Zunftordnung der gewählten Stadt zu unterwerfen hatten.

Die angesprochenen Zunftbestimmungen sollen im Folgenden am Beispiel der Dresdner Ordnungen von 1574, 1620 und 1658/1659 exemplifiziert werden<sup>3</sup>, wobei die am 10. August 1620 bestätigte Malerordnung im Wortlaut abgedruckt ist.

### **Die einzelnen Artikel der Dresdner Ordnungen, eine vergleichende Analyse**

Die Zuständigkeit der Ordnung aus dem Jahre 1574 bezog sich auf Maler, Bildhauer und Schnitzer, während die Ordnungen von 1620 und 1658/59 allein auf die Maler zugeschnitten waren. Allen drei Dresdner Ordnungen gemeinsam ist die Bevorzugung von Meistersöhnen, das heißt der Kinder von Zunftmeistern des eigenen Handwerks. Ihnen wurden gegenüber den »Quereinsteigern« gravierende Vorteile hinsichtlich der Ausbildungslänge wie des dafür notwendigen finanziellen Aufwandes eingeräumt, was dem Grundcharakter aller deutschsprachigen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Handwerksordnungen entspricht. Meistersöhne wurden derart bevorzugt, daß – unabhängig

von der Begabung – der Beruf des Vaters über Generationen hinweg auf die Söhne vererbt werden konnte. Doch gerade an dieser Handhabung wird die Zunftkritik des 18. Jahrhunderts ansetzen: »Daß der Vorzug derer Meisters-Söhne also müsse eingeschräncket werden / daß nicht durch solchen viel ungeschickte Glieder in die Innung kommen: Indem doch die Wissenschaft nicht angeerbet / oder angebohren; sondern durch Mühe erlanget wird«<sup>4</sup>. Solange die Dresdner Barockmalerei in ihrer ganzen Breite nicht einmal ansatzweise erforscht ist<sup>5</sup>, wird man sich über die Auswirkungen dieser Aussagen in Hinblick auf die Ölmalerei kein Urteil erlauben können. Aber insgesamt darf festgehalten werden, daß mit der Bevorzugung der Meistersöhne eine Wurzel für die zahlreichen drittklassigen deutschen Gemälde benannt ist.

Terminologisch ist festzuhalten, daß in den angesprochenen Dresdner Quellen von »Innung« oder »Gesellschaft«, nicht von »Zunft« beziehungsweise »Gilde« die Rede ist. In der kunsthistorischen Literatur hat sich zudem die strenge Regelung – den Begriff der Gilde für Kaufleutekorporationen und den der Zunft für gewerbliche Verbände zu verwenden – nicht durchgesetzt. Die Kunstwissenschaft verwendet ihn nach wie vor im geographischen Zusammenhang, das heißt in Mittel- und Süddeutschland »Zunft« beziehungsweise »Innung« und in Norddeutschland und an der Küste, hier auch in Holland oder Dänemark, »Gilde«<sup>6</sup>.

Zum besseren Verständnis der drei Dresdner Ordnungen sollen kommentierende Vergleiche zur Situation »der Künstler als Handwerker« in München beziehungsweise Nürnberg gegeben werden, da zu diesem Thema Forschungsergebnisse aus den letzten Jahren vorliegen<sup>7</sup>.

Alle drei Dresdner Ordnungen beginnen mit der Regelung der Selbstverwaltung und sehen dazu im 1. Artikel die Wahl der »Eltisten« vor. Der Vorstand der Malerinnung bestand aus zwei von den Innungsmitgliedern am Tag des Evangelisten Lukas, also am 18. Oktober, gewählten Ältesten und einem vom Rat beigeordneten Ratsherrn. Sollte einer der beiden Vorgeher im Amt versterben oder sein Amt niederlegen müssen, hatte eine Nachwahl stattzufinden. Die beiden Ältesten waren für die Einhaltung der Ordnung sowie für die Durchführung der halbjährlich stattfindenden Treffen – am Lukastag, dem Wahltag, und am Sonntag Trinitatis, also am ersten Sonntag nach Pfingsten – verantwortlich. Ihnen oblag es, die Gelder und Unterlagen zu verwalten und zu verwahren; nur sie hatten die Schlüssel zur Lade<sup>8</sup>. Sie vertraten auch die Anliegen der Innung nach außen hin und waren für den Rat Ansprechpartner in allen

Innungsangelegenheiten. Ältester zu sein war grundsätzlich ein Ehrenamt, jedoch zahlten die Innungsmitglieder lediglich eine »Aufwandsentschädigung« oder richteten in diesem Sinne ein Essen aus.

Im 2. Artikel wird der Ablauf der turnusmäßigen Vollversammlungen geregelt. Die Teilnahme war für alle Pflicht, und man konnte nur im Krankheitsfalle und in begründeten Ausnahmen befreit werden. Die Leitung oblag den beiden Ältesten. Ihnen war ausdrücklich vorbehalten, falls erforderlich, auch mittels Strafgeldern die geordnete Durchführung der Versammlungen zu gewährleisten.

Der 3. Artikel regelt die Aufnahme von Lehrlingen; nur Jungen, nicht Mädchen<sup>9</sup>, stand eine Maler-, Bildhauer-beziehungsweise Schnitzerlehre zu<sup>10</sup>. Ausbilden durften nur die eingeschriebenen Innungsmeister. In der Regel war nur ein Lehrling pro Werkstatt erlaubt. Sollte ein zweiter hinzukommen, mußte dieser zum ersten Jungen seine Lehre um zwei Jahre versetzt beginnen. Vor Antritt der Lehre war der schriftliche Nachweis der ehrlichen Geburt ebenso Voraussetzung wie das Stellen von zwei Bürgen, die Bezahlung eines Einschreibegeldes sowie die Ausrichtung eines Essens für die bei der Einschreibung anwesenden Ältesten. Die Aushandlung der Lehrbedingungen selbst erfolgte zwischen dem Lehrmeister und den Eltern beziehungsweise Bürgen<sup>11</sup>. Die Länge der Lehrzeit richtete sich nach dem Eintrittsalter des Buben und wieviel Lehrgeld von den Eltern beziehungsweise Bürgen an den Meister gezahlt werden



Abb. 1  
Stammbuch des Ferdinand  
Simmerl, »Diß mach ich Sebott  
Schwaiger Malergesell geschen  
in Wasserburg 1645«.  
Nürnberg, Germanisches  
Nationalmuseum



Abb. 2  
»Michel Hofpaur Malergesell  
1643 Moß  
[Moos bei Plattling?]



Abb. 3 »Fr. Schinnagl Malleresell«



Abb. 4 »Hanß Gewalt Maller in Stein  
[bei Wien?]

konnte. Der Ermessensspielraum für die Länge der Ausbildungszeit betrug fünf bis sieben Jahre, jedoch nicht weniger als fünf Lehrjahre. Meistersöhne beendeten ihre Lehrzeit grundsätzlich mit dem fünften Jahr und waren zudem von der Ein- und Ausschreibengebühr dann zu befreien, wenn sie bei ihrem Vater lernten. Neben der Sorgfaltspflicht des Lehrherren hinsichtlich der Ausbildung und angemessenen Unterbringung des Jungen wird vor allem betont, daß der Junge seinem Meister nicht weglaufen dürfe. Alle Beschwerden der Jungen, der Eltern beziehungsweise Bürgen oder der Meister waren an die Ältesten zu richten. Wichtig ist, daß derartige Vorgänge schriftlich festzuhalten waren. Somit ließe sich der Alltag der angehenden Künstler durch eine Auswertung der Protokollbücher, hier der Ein- und Ausschreibebücher der Lehrlinge, etwas deutlicher kon-

turieren. Man könnte mit deren Hilfe, soweit sie intakt über die Jahrhunderte auf uns gekommen sind, jeweils für eine Stadt statistisch erfassen, wie viele Lehrlinge von ihren Eltern vertreten wurden oder wie häufig ein Vormund das Waisenkind bei der Ein- und Ausschreibung begleitete. Die Herkunftsorte der Lehrlinge wären ebenso zu ermitteln<sup>12</sup> wie die Anzahl der abgebrochenen Lehren – mit Angabe der Gründe – oder ein Wechsel innerhalb der Lehrzeit. Die Dauer der einzelnen Lehrzeiten wäre in Erfahrung zu bringen wie auch die Zahl derer, die aufgrund der Nichtzahlung des Lehrgeldes noch im Anschluß an ihre Lehre dem Meister zuarbeiten mußten, was wiederum Rückschlüsse auf die soziale Herkunft zuläßt. Wir erfahren etwas über die Häufigkeit von Zusatzvereinbarungen, also inwieweit beispielsweise dem Lehrherrn für aufgebesserte Mahlzeiten des



Abb. 5 »... in Wien A° 1649 den 19. November  
Johann Ferd. Tierscher [?]



Abb. 6 »Andreas Dotter Mallergesell ihn Nideralttag  
[Niederaltach] 1647 Jahr«

Jungen mehr gezahlt wurde<sup>13</sup>. Die so gewonnen Einblicke in das Alltagsleben der angehenden – um bei unserem Beispiel zu bleiben – Maler, Bildhauer und Schnitzer sind Bausteine für eine sozialgeschichtliche Darstellung der Kunst<sup>14</sup>. Mit dem Ausschreiben aus der Lehrlingsliste wurde die Lehre beendet und dem Junggesellen gegen Zahlung einer Gebühr sein Lehrbrief ausgehändigt.

Für die kunstgeschichtliche Forschung ist die Regelung der Meisterprüfung im 4. Artikel der Dresdner Ordnungen am aufschlußreichsten, waren doch hierzu Kunstwerke als »Probstücke« anzufertigen, von denen sich einige erhalten haben<sup>15</sup>. Als Voraussetzung zur Aufnahme der Meisterprüfung war der Nachweis einer abgeschlossenen Lehre und einer dreijährigen Wanderzeit zu erbringen (Abb. 1–6)<sup>16</sup>. Ein ortsansässiger Mei-

ster mußte bestätigen, daß im Anschluß an die Wanderzeit ein zweijähriges gesellenweises Zuarbeiten in seiner Werkstatt absolviert wurde. Addiert man die Lehr-, Wander- und Pflichtgesellenzeit, war in Dresden die Ablegung der Meisterprüfung – die eine Voraussetzung für das selbständige Führen einer Werkstatt war – frühestens nach zehnjähriger Ausbildung möglich. Jedoch war für »Einheimische und Bürgerkinder« eine Verringerung der Mindestjahre um ein Jahr, also auf insgesamt neun Jahre, möglich und Meistersöhne mußten nur sechs Lehr- und Gesellenjahre absolvieren. Die Anmeldung zur Meisterprüfung erfolgte während der halbjährlich stattfindenden Treffen der Innung; Geburt- und Lehrbrief sowie der Nachweis der Wandererschaft wie auch der Pflichtgesellenjahre waren vorzulegen sowie die Zahlung einer »Bearbeitungsgebühr«,

die erneut nach bestandener Prüfung fällig wurde. Bei der Festlegung von Umfang und Themen der Meisterstücke weicht die Ordnung von 1574 von den Regelungen der Ordnung von 1620 und 1658/1659 bezüglich der Maler dahingehend ab, daß die beiden späteren Ordnungen nunmehr die Anfertigung von zwei statt drei Probestücken verlangten. Der 4. Artikel («Vonn Meister werden auch derselben stucken vnd wie mann darinnen verfahren sol») der Ordnung von 1574 regelt die Meisterstücke für die Maler sowie der Bildhauer und Schnitzer wie folgt: »Der Mahler Meisterstück sol sein.

Vonn Öelfarben zwei Tafeln. Ein jde zwei Elln hoch vnd anderthalb Eln breit. Auf die Erste: Die Übertretung vnsrer ersten Eltern Adam vnd Even mit einer Landtschafft vnd Mancherley Thieren (Abb. 7). Auf die andere: Die geburth Christi mit einem rechten perspectivischen gebeude, auß der rechten Architectur gezogen, mit einem leistlein oder Carnis darumb von pronirtem golde verguldet. Alles beydes von Öelfarben, auß freyem Sinne, sondere einige Kupfferstiche oder kunststucke. Zum Dritten: Ein gut Laubwergk, graw inn graw oder zu was farben einer Lust hat (von Oel oder wasserfarben)«<sup>17</sup>. Zum



Abb. 7  
Der Sündenfall,  
Daniel Kellerthaler  
(1574?-1648), Dresden,  
Vorzeichnung zum Meister-  
stück (?), Feder laviert.  
Kunstsammlungen der  
Veste Coburg

»Meisterstück der Bildhauer vnd<sup>18</sup> Schnitzer« wird in der Ordnung von 1574 gefordert: »Erstlich: Ein Crucifix anderthalbe Ellen hoch, das es frey vnd ledig stehe, aus Stein oder Holz. Zum andern: Die Historia von der Außförrung zur Creuzigung vnsers lieben Herrn Jesu Christi, mit einem gedrengte sambt einem gepewdt vnd Landtschafft, fünfvierth<sup>19</sup> hoch, von Holz oder Stein. Zum dritten: Ein Corrintisch Capithel einer halben Ellen hoch, durchbrochen, ohne schaden, nach rechter teylung, wie es Corrintische arth außweißet<sup>20</sup>. Zum vierten: Ein Muster<sup>21</sup> zu einem Epittaphio sambt dem Bildtwerck nach Corrintischer arth vnd neher außtheilung<sup>22</sup> auf ein pappir gerissen, einer ellen hoch<sup>23</sup>«<sup>24</sup>. Die Ordnungen von 1620 und 1658/1659 sahen für die Maler als Meisterstück zwei Ölgemälde auf Holz in den Maße von circa 113 x 85 cm vor. Vorgegeben waren nach wie vor die Themen: Zum einen der Sündenfall in einer Landschaft mit Tieren und zum anderen Christi Geburt; beim zweiten Gemälde war zudem ein vergolde-ter Holzrahmen mitzuliefern. Das Meisterstück war – so regelten alle drei Ordnungen gleichlautend – unter Aufsicht im Haus eines Innungsmitgliedes anzufertigen, wobei gewährleistet werden mußte, daß keine unerlaubten Hilfsmittel – wie druckgraphische Blätter – verwendet wurden. Zum Anfertigen der Meisterstücke wurden sechs Monate Zeit gelassen. Die Begutachtung erfolgte – wenn diese auch in den Ordnungen nicht ausdrücklich erwähnt wird – durch eine Kommission, die vor allem aus den Ältesten und vom Rat beigeordneten Mitgliedern bestand. Nach bestandener Meisterprüfung und Entrichtung einer Gebühr durfte sich der Jungmeister in das Meisterbuch einschreiben. Das angesprochene Meisterbuch war auch zu konsultieren, wenn ein Meister nach Dresden kam und hier arbeiten wollte. Damit geben die Einschreibebücher der Meister, neben den schon genannten der Lehrlinge, Aufschluß über die herkunftsmäßige Zusammensetzung der Künstler einer Stadt<sup>25</sup>.

Zur Vermeidung von unlauterem Wettbewerb verfaßte man den 5. Artikel. Vermieden werden sollte, daß durch »Dumping«-Preise Aufträge ergattert oder durch üble Nachrede von anderen Werkstätten abspenstig gemacht würden. Das Abwerben von Gesellen wurde unter Strafe gestellt. Zum anderen versuchte man im 5. Artikel die Maler-, beziehungsweise Bildhauer- und Schnitzarbeiten zu definieren und inhaltlich von den Tätigkeiten anderer Handwerker, namentlich der Tischler, Maurer und Dachdecker, abzugrenzen. Denn auch diese würden, so die stets gleichlautende Klage, Arbeiten, die nur den Innungsmitgliedern zustünden, ausführen.

Die Aufnahme von Wandergesellen aus Orten in Deutschland oder dem Ausland legt der 6. Artikel fest. Wandernden Gesellen des selben Handwerks war wenigstens acht bis vierzehn Tage lang Arbeit zu geben. Dies war auch in auftragsarmen Zeiten zu gewährleisten; da die Wandergesellen Lohn erhielten, wurden die ortsansässigen Meister reihum mit einer acht- beziehungsweise vierzehntägigen Beschäftigung dieser Gesellen belastet. War jedoch genügend Arbeit vorhanden und verstanden sich Meister und Wandergeselle, handelten die Beteiligten spätestens nach vierzehn Tagen die Arbeitsbedingungen und den Wochenlohn für ein längeres Beschäftigungsverhältnis unter sich aus.

Der 7. Artikel befaßt sich mit der Beilegung von Streitfällen. Am Beispiel eines mehrstufigen Modells wird versucht aufzuzeigen, wie ein sich lang hinziehender Streitfall zu handhaben ist.

Die Versorgung von Malerwitwen regelt der 8. Artikel. Er legt fest, daß diese die Werkstätte ihrer verstorbenen Männer zwecks Sicherung ihres eigenen Lebensunterhalts weiterführen dürfen, ja, sich durch einen »tüchtigen« Gesellen unterstützen lassen sollen.

Im 9. Artikel wird einem jeden Innungsmitglied »Ehr- und Redlichkeit« abverlangt; sollten daran nachweisbare Zweifel bestehen, ist der Überführte von den Versammlungen auszuschließen.

Im 10. Artikel ist von der geziemenden Beerdigung der Innungsmitglieder die Rede. Alle – Meister, Gesellen und Lehrlinge – hatten dem verstorbenen Mitglied das letzte Geleit im »Trauermantel« bis ans Grab zu geben. Zur Bedeckung des Leichnams wurde ein Leichttuch verwendet, für dessen Pflege Innungsmitglieder regelmäßig Gebühren entrichteten<sup>26</sup>.

Um die Einhaltung aller Artikel zu gewährleisten und zu vermeiden, daß jemand sich bei Übertretung mit Unkenntnis der Ordnung herausreden konnte, sollten alle Punkte der Ordnung – so wird im 11. und letzten Artikel festgelegt – auf den halbjährlich stattfindenden Vollversammlungen vorgelesen werden.

### Administrative Umsetzung

Die genannten Zunftordnungen behielten etwa bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Gültigkeit. Ihr Ausgangspunkt, der von Karl Berling, geboren 1857 und zuletzt Direktor des Dresdner Kunstgewerbemuseums, gewürdigt wurde<sup>27</sup>, liegt im Jahr 1574. Ganz Kind seiner Zeit läutete für Berling der Wunsch der Dresdner Maler, Bildhauer und Schnitzer nach einer eigenen Ordnung das Ende der Renaissance ein, »welche die Individualität des Künstlers dem Kunstwerke gegenüber

besonders betont«. Damit wurde für Berling der Niedergangsprozeß, der »bereits den von Lucas Kranach angebahnten abschüssigen Weg« fortgesetzt, »der dem gänzlichen Verfall entgegenführen mußte«<sup>28</sup>.

Am 15. Dezember 1574 bestätigten »Bürgermeister und Rath der Stadt Dreßden« – nicht Kurfürst August von Sachsen (1553–1586), ein Fehler, wie die spätere Entwicklung zeigen wird – den Malern, Bildhauern und Schnitzern (letztere werden anfänglich als »Bildschnitzer« titulierte) ihre Ordnung. Der Rat machte sich bei seiner Begründung für das Aufstellen einer Ordnung die Argumentation der Antragsteller zu eigen: »Nachdem ein zeit hero die Mahler, Bilderhawer und Schnitzer alhier viel vnd offtmalß geklagt, alß das sich ie viell, sonderlich von den Mahlern, welche die Kunst des mahlens von redtlichen Meistern nicht gelernet noch recht erfahren, viel weniger in vbung vnd gebrauch hetten, vnd damit bestehen konten vnderstunden ires gefallens werckstadt anzurichten, meisterschafft zu treiben vnd noch jungen darzu zu lernen, welches inen nicht allein zu abbreich vnd schmelerung irer Nahrung, sondern auch der löblichen Kunst zum abnehmen vnd vntergangk reichen wolte«<sup>29</sup>. Zur Qualitätssicherung und zur Ausschaltung der nicht fachgerecht ausgebildeten Konkurrenz solle also »Der Mahler, Bildenhawer und Schnitzer«<sup>30</sup> Ordnung inn der Churfürstlichen Stadt Dreßden 1574« in Kraft treten<sup>31</sup>. Als wichtigster Bestandteil regelte die Ordnung die Ausbildung der Zunftmitglieder und daneben, als Resultat vorausgehender Streitigkeiten, die Abgrenzung der Arbeitsbereiche gegenüber anderen Handwerken.

Dieser Vorgang fügt sich ins Bild, denn im ganzen Reich wurde in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts von Seiten der bildenden Künstler der Ruf nach eigenen Zunftordnungen laut – ein Phänomen, welches indes von kunsthistorischer Seite noch als unerforscht gelten kann<sup>32</sup>. Die Begründung war allerorten die gleiche und lief letztendlich darauf hinaus, die auswärtige Konkurrenz vom einheimischen Kunstmarkt fernzuhalten. Denn oft teilten sich fast ausschließlich holländische beziehungsweise italienische Künstler die Aufträge; für die ortsansässigen deutschen Künstler blieben nur unattraktive Nebenarbeiten übrig.

In Dresden ließ sich jedoch die Obrigkeit bei der Auftragsvergabe nicht hineinreden und stimmte deshalb nur einem recht schwammig gehaltenen Passus in der Ordnung für Maler, Bildhauer und Schnitzer zu, daß wenn »frembde Conterfvyeter alhier arbeiten wollen, sollen sie nicht gelitten werden, sie weren dann kunstlicher dann die Meister alhier, welches vonn einem Erbarñ Rath neben andern Kunstnern soll erkendt werden«<sup>33</sup>.

Die erste Dresdner Ordnung von 1574 wurde von zehn Malern und fünf Bildhauern beziehungsweise Schnitzern unterschrieben<sup>34</sup>. Zu ihren ersten beiden Vorgehern wählten sie den Hofmaler Heinrich Göding den Älteren (Götting, Göttinger) (1531–1606)<sup>35</sup> sowie den Bildhauer und seit 1571 Bürgermeister Hans II. Walter (Walther) (1526–1600)<sup>36</sup>. Damit geben die Zunftunterlagen Aufschluß sowohl über die Anzahl der in einer Stadt gleichzeitig tätigen Künstler – ein interessanter, von der Kunstwissenschaft vernachlässigter, statistischer Aspekt – wie auch über deren weitere »Nebentätigkeiten« und Ämter, etwa das des Bürgermeisters. So wird in den Zunftunterlagen Georg Schmidt als »mhaler vnd sandt vhr maker« geführt<sup>37</sup>. Auskunft erhält man nicht nur über die zugelassenen Künstler, sondern auch über die Größe der von ihnen betriebenen Werkstätten einschließlich der Lehrlinge und Gesellen. Doch Vorsicht ist geboten: Zwei Dresdner Hofmaler, Zacharias Wehme (Wehmen) (um 1558–1606) und Cyriacus Röder (Reder) (um 1560–1598)<sup>38</sup>, erklärten, daß die Malerei eine »freie Kunst« sei und verweigerten der Ordnung die Unterschrift<sup>39</sup>. In dem langen Hin und Her war ihr formales Hauptargument, daß die Ordnung keine kurfürstliche Bestätigung – nämlich durch August von Sachsen – aufzuweisen habe und damit nicht rechtsverbindlich sei. Die Angelegenheit wurde dem Administrator Kursachsens, Friedrich Wilhelm I. (1562–1602), Herzog von Sachsen-Weimar-Altenburg, zur Entscheidung vorgelegt. Dieser kam zu dem Schluß, daß »Malen und Conterfeyen eine freie Kunst und kein Handwerk sei, und deshalb die Angeklagten nicht gezwungen werden könnten, in die Dresdner Innung einzutreten«<sup>40</sup>. Damit gab sich nun wiederum der Rat der Stadt Dresden nicht zufrieden und verwies den Streitfall an das Hofgericht zu Wittenberg; sämtliche Anklage- und Verteidigungsschriften wurden eingesandt. Auch das gefällte Urteil hat sich nicht erhalten, aus späteren Schreiben kann jedoch geschlossen werden, daß den beiden Malern auch hier Recht gegeben wurde und sie nicht der Innung beitreten mußten<sup>41</sup>. Dem Rat, vor allem aber den Künstlern, die die Ordnung bereits unterschrieben hatten, fehlte damit der Hebel für deren einheitliche und verbindliche Durchsetzung. Dies erklärt auch, warum in den Regierungszeiten der Kurfürsten Christian I. (1586–1591) und Christian II. (1591–1611), genauer bis etwa 1620, kaum Zunftunterlagen vorhanden sind. Der verlorene Streit hatte einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sich nun jeder Künstler berufen konnte, der sich nicht der Ordnung unterwerfen wollte.

Erst in der Regierungszeit von Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen (1611–1656) erfolgte die rechts-

verbindliche Umsetzung der Dresdner Ordnung. Nun aber hatten sich Maler, Bildhauer und Schnitzer getrennt, eine Tendenz, die im ganzen Reich festzustellen ist. Während die bildenden Künstler am Beginn der Entwicklung zu größeren Zünften zusammengeschlossen worden waren, gerieten diese Zusammenschlüsse am Anfang des 17. Jahrhunderts in Bewegung. Tendentiell kam es zu deren Auflösung, der Gründung von kleineren Handwerksverbänden und folgerichtig der Verabschiedung von Einzelordnungen. So wandten sich die Dresdner Maler in einer Supplication vom 7. Januar 1620 an ihren Kurfürsten mit der Bitte um Bestätigung der überarbeiteten Ordnung von 1574, die nun ausschließlich auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten war<sup>42</sup>. Mit dem 31. Januar erging von Johann Georg I. der Bescheid, die neue Ordnung bestätigen zu wollen<sup>43</sup>. Aufgrund dieses Schreibens forderte der Rat der Stadt Dresden am 26. Februar, »das die Mahler alhier darüber in der Pershon vernommen werden müssen. Also wollen wir dieselben, wie solche hernachbenannt, crafft Churf. befelchs citiret vnd geladen haben, das sie auf den 9. Martij nechstkunfftigk, frue vmb 8 vhr, vor vnß vfm Rathhauße alhier, vnaußbleibende erscheinen, vnd gebührlichen bescheides, solches wercks halber, gewerthigk sein sollen«<sup>44</sup>. Die Vorladung erging durch einen Umsager an 25 in Dresden tätige, namentlich genannte Maler<sup>45</sup>. Bei der Anhörung am 9. März wurde das von den Malern verfaßte Konzept diskutiert<sup>46</sup>. Es weicht inhaltlich nur in zwei Punkten von der von Johann Georg I. später bestätigten Malerordnung ab (selbstredend enthält es auch nicht die Eingangssätze noch die eigentliche Konfirmierung am Schluß); wir geben die Abweichungen an entsprechender Stelle unseres Abrucks im Wortlaut wieder. Zusammenfassend sind es vor allem zwei Aspekte, die angesprochen wurden: Ursprünglich sollten nur die Meistersöhne beim Gesellenessen entlastet werden – die günstigere Regelung kam in der bestätigten Ordnung dagegen allen zugute – und bei der Abgrenzung gegenüber Tischlern, Maurern und Dachdeckern war das Konzept ausführlicher als die später bestätigte Ordnung. Die Maler erhoben nämlich Anspruch auf Bemalung all dessen im und am Haus, was man heute einem Anstreicher übertragen würde. Konflikte mit den Tischlern, Maurern und Dachdeckern blieben nicht aus, weil auch sie solche Arbeiten ausführten. Der Rat hatte die Situation im Vorhinein dadurch entschärfen wollen, daß er die anderen Handwerke davon unterrichtete, was die Maler in Zukunft allein für sich beanspruchen wollten. Als Reaktion delegierten die Tischler ihren Vorgeher und die Maurer zwei Mitmeister zu der anberaumten Aussprache am 9.

März. Während dieser Zusammenkunft wurde vom Rat angeordnet, »das ein jedes Handwerk ein Extract auß dem funften Articul gefertigt vndt gegeben« werden soll, damit die Beteiligten dies in ihren Zünften diskutieren und »nechesten Montagk sich schriftlich hiewieder erklären« können<sup>47</sup>. In der Tat scheint es auf diesem Wege zu einer Übereinkunft zwischen allen Beteiligten gekommen zu sein, da der 5. Artikel der bestätigten Ordnung von 1620 von einer internen Regelung der Handwerke ausgeht, so daß in der Malerordnung selbst auf eine ausführliche Beschreibung dessen, was wer machen dürfe, verzichtet werden konnte. Jedoch hielt der Burgfriede nicht lange, wie die sich anschließende Korrespondenz zwischen den Malern und dem Rat bezeugt<sup>48</sup>.

Am 10. August 1620 wurde die Malerordnung bestätigt. Der Rat der Stadt Dresden erhielt eine Abschrift, die unserem Abdruck zugrunde liegt. Diese beim Rat archivierte Malerordnung unterschrieb Heinrich von Friesen der Ältere (1578–1659). Friesen studierte in Jena und wurde 1613 mehrfach als Assessor beim Hofgericht in Leipzig verwendet. Ab 1613 bekleidete er das Amt eines Appellationsrats und war mit juristischen Fragen und Verwaltungsaufgaben befaßt. Im Laufe der folgenden Jahre hatte er weitere Ämter inne und stieg bis zum Geheimen Rat (1637) und kursächsischen Kanzler (1640) auf<sup>49</sup>. Mit der vom Kurfürsten bestätigten Ordnung bekamen die Dresdner Maler nun endlich das Rechtsmittel in die Hand, mit dem sie allen Kollegen, die sich nicht der Ordnung unterwerfen wollten – vor allem die von auswärts hinzugekommenen –, administrativ beikommen konnten.

Die erste Bewährungsprobe ließ nicht lange auf sich warten: »Die gantze löbliche Gesellschaft der Mahler« wendete sich mit einem Schreiben vom 11. Juli 1623 an den Rat der Stadt Dresden<sup>50</sup>, in dem sie berichtete, daß Hans Christoff Koller »vor itzlichen Jahren« dem Daniel Brettschneider dem Älteren (um 1550 bis um oder nach 1623) bei einem Umtrunk gesagt hätte, »er hörehe so viel, es wolten die Mahler eine Innung aufrichten. Er vor seine Person, satua reuerentiae, hustete darauf, den sie wehren alle Schmirer vnd Schmalgerer, er fragte nichts darnach, Herr Bürgermeister Siegemundt Otto hette ihn Schutz zugesagt.« Dies bestätigte Brettschneider der Ältere vor Zeugen und im Beisein eines Notars, auch habe »zum vberfluß Gerge Dühr [Dürr, erwähnt 1605–1651] darüber ein Instrument aufrichten lassen«. Die Malergesellschaft bat den Rat, ihren Malerkollegen Koller dazu zu bringen, sich zu entschuldigen und den Zank damit beilegen zu helfen. Dieser wurde am 12. Juli aktiv, indem er Koller sowie Brett-

schneider den Älteren und Georg Dürr aufforderte, sich zu erklären<sup>51</sup>. Offenbar nach Eingang der Stellungnahmen erging am 18. Juli der Beschluß des Rates, daß alle Beteiligten die Angelegenheit rasch gütlich beizulegen hätten. Doch Koller blieb bei seinem Standpunkt, denn erneut ersuchten die Maler in einem Schreiben vom 25. Juli den Rat im Streit zwischen ihnen und Koller zu vermitteln, da dieser sich nach wie vor weigere – obwohl vom Rat am 18. Juli verfügt – sich gütlich zu einigen<sup>52</sup>. Koller wehrte sich nun seinerseits in einem nicht datierten Schreiben an den Rat gegen dieses Vorgehen der Malerinnung, denn er hätte »Weib und Kind« zu ernähren<sup>53</sup>. Dieser Fall zeigt deutlich, wie schon zuvor bei den beiden Hofmalern, daß bei der Aufstellung einer Statistik derjenigen Künstler, die gleichzeitig in einer Stadt tätig waren, Vorsicht geboten ist, da nicht alle von den Zünften erfaßt wurden<sup>54</sup>.

Wen wundert es, daß sich die Dresdner Maler nach dem Tod Johann Georg I. am 18. Oktober 1656 auch an dessen Nachfolger Kurfürst Johann Georg II. (1656–1680) wandten, um ihre Ordnung erneut bestätigen zu lassen. Dies erfolgte am 10. August 1658; in der Abschrift der Ordnung von 1620 wurden lediglich Name und Datum aktualisiert. Mit einer Supplik um die Konfirmation einer veränderten Fassung ihrer Malerordnung wandten sich »sämbliche Mahler alhier zu Dreßden« schon ein Jahr später wieder an ihren Landesherrn. Ihrem Schreiben vom 8. März 1659<sup>55</sup> legten sie eine Abschrift ihrer seit 1620 unveränderten Ordnung bei<sup>56</sup>. An fünf Stellen, markiert mit den Großbuchstaben »A« bis »F«, sind in dieser Abschrift Änderungswünsche zu den Artikel 1, 3, 4 und 8 eingemerkt, die auf einem Extrablatt »Nachbenandte Erinnerungen bitten die Mahler alhier zu Dreßden unterthänigst ihrer Innung in gnaden gehöriger Orthe zu inseriren« genauer ausgeführt werden<sup>57</sup>; wir geben den Wortlaut an entsprechender Stelle beim Abdruck der Ordnung von 1620 wieder.

### Ab- und Ausgrenzungsprobleme

Allen deutschsprachigen Zunftordnungen war das Bemühen um eine Definition dessen gemein, was unter die zu schützenden Tätigkeitsbereiche ihrer Mitglieder fallen sollte<sup>58</sup>. So reklamierte die Dresdner Malerordnung von 1620 Arbeiten für sich, die man heute einem Anstreicher überläßt. Ausdrücklich betonte man deshalb im Konzept zu dieser Malerordnung, daß auch das Bemalen von »Tisch, Bencke, Kasten, Schrencke, Fenster Rähmen, Thieren, Fenster Lähden, Eyserne Güttere, Staeket vnd dergleichen mit Öhlfarben vnd sonsten an-

zustreichen, ja wohl ganze Häuser, aus- vnd inwendig zudingem, durch patroniren ganze Stuben vnd Gemächer von allerley farben zuemahlen, auch wohl bisweilen daran zuvorgulden« alleine der »Mahlerskunst gemes vnd zugehörigk« sei und nicht von den »Tischler, Maurer vnd Zigeldecker« erledigt werden dürfe<sup>59</sup>. Die konfirmierte Ordnung selbst regelte die Frage, was eine Malertätigkeit ausmache, recht summarisch. Hier lag die Wurzel für immer wiederkehrende Streitigkeiten, wie zwei Beispiele zeigen: So berichten die »gehorsame[n] Bürger und Eldisten der löblichen Innung der Mahler« in einem Schreiben vom 2. Juli 1623 dem Bürgermeister und Rat<sup>60</sup>, daß – obwohl die Dresdner Maurer sich vor dem Stadtgericht, wohin sie die Maler geklagt hatten, verpflichtet hätten, das Eingreifen in Tätigkeiten der Maler in Zukunft zu unterlassen – ein Maurer, »so sich an itzo im Gasthoff zum gülden ringe auffenthelt«, der bei der Gerichtssitzung nicht anwesend war, sich dumm stellen und nach wie vor Malerarbeiten ausführen würde. Oder »Egidius Löbenich, Bürger vnd mahler in Dresten« wendet sich mit einem Schreiben vom 10. Juli 1623 an den Rat mit der Bitte um Klärung folgenden Vorgangs: Er könne sich nicht mit einem vom Rat beauftragten Bildhauer darüber verständigen, wer das »Crucifix auf der Elb Brücken« fassen dürfe. Da die Malerordnung die Durchführung solcher Arbeiten aber nur den Malern erlaube, fiel diese Tätigkeit, so Egidius Löbenigk (Lobenich, Lobennicht, Lovennicht) weiter<sup>61</sup>, nun einmal in seinen Bereich und demnach gelange »an dem Hern Bürgemeister mein fleissiges Bitten, sie wöllen solche Crucefix mir gönnen zu staffiren vnd dar zu nicht mehr alß den Vnkosten«<sup>62</sup>.

Dieser Vorgang belegt, daß Zunftordnungen nicht ohne weiteres gleichzusetzen sind mit dem frühneuzeitlichen Rechtsmilieu. Bemerkenswert ist, daß ihnen gar der Dresdner Rat zuwiderhandelte, als er eine nur den Malern erlaubte Arbeit dem Mitglied eines anderen Handwerks übertragen wollte. Zudem reagierten Zünfte seismographisch auf Veränderungen der Rahmenbedingungen, das heißt, es fanden durch Ergänzungen und Neuauslegungen stete Anpassungen an allgemeine Lebenssituationen statt. Bei den hier genannten drei Ordnungen handelt es sich demnach nur um Momentaufnahmen der jeweiligen historischen Entstehungszeit. Der weiteren kulturhistorischen Forschung bleibt es überlassen, einen hiervon unabhängigen Kern herauszuschälen, der eine vorsichtig verallgemeinernde Darstellung zur Ausbildung und zur Arbeits- und Lebenswelt von Malern wie auch Bildhauern und Schnitzern in Dresden erlaubt und zudem Rückschlüsse zum frühneuzeitlichen Künstler in Deutschland zuläßt.

## Anhang

Abdruck der einst im Dresdner Ratsarchiv als Abschrift verwahrten Ordnung der Dresdner Maler, welche Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen am 10. 8. 1620 bestätigte. Die Malerordnung umfaßt 11 Artikel, welche die Wahl der zwei Ältesten, die Lehr- und Gesellenzeit mit Wanderschaft, das Anfertigen des Meisterstücks sowie die Gründung und Führung einer Werkstatt, die Beerdigung eines Zunftmitglieds sowie die Versorgung von Meisterwitwen regelt.

Stadtarchiv Dresden, Signatur RA C. XXIV. 216 c, I, Bl. 228<sup>r</sup>-236<sup>v</sup>.

### Innunge vnd Articulsbrieffe Der Mahler Kunst binnen Dresden

Von Gottes gnaden Wir Johann  
George, Herzog zue Sachsen, Jülich, Cleve  
vnd Bergk, des heiligen Römischen Reichs Ertz=  
Marschallen vnd Churfürst. Landtgraff in Thürin=  
gen, Margkgraff zue Meißen, Burgkgraff zue Magde=  
burg, Graff zue der Marck vnd Rauenburg, Herr zum  
Ravenstein

Vor Vnß Vnßern Erben vnd Nachkommen Thun kundt vnd bekennen mit dießem vnsern offenen briefe gegen männiglich, das vns vnser liebe getreue Die Mahlere allhier zue Dresden eine Ordnung vnd Innunge, welche sie zuebeförderung vnd aufnehmen der Mahlerkunst aufgerichtet, vnd zue Pappier bracht, vnterthänigst fürtragen laßen, mit bitte wir alß der landesfürst wolten ihnen dieselbe umb fester haltung willen gnädiglich confirmiren vnd bestätigen. Wann Wir dann solches der Mahler Innungs Ordnung halber durch den Rath allhier nothdürfftige erkundigung einnehmen, dieselbe auch hernacher durch vnser verordnete Canzlar vnd Rätthe ersehen, vnd waß drinnen bedenklich vndt die nothdurft gewessen, endern lassen, vndt befunden, das solche zur aufnemmung der kunst, erhaltung guether Disciplin, beýdes vnter den Gesellen vndt Lehrjungen gereiche, auch allerhandt Vnordnung dadurch gesteuert vndt gewehret werden könne. Alßo haben wir ihren suchen gnädigst statt gegeben, vndt angeregte Innunge vndt [228<sup>v</sup>] Ordnunge aus Chur= vndt Landesfürstlicher Macht, Hohheit vndt Obrigkeit confirmiret, bestetiget, vndt diesem vnßern Briefe von Wort zue Worte einverleiben lassen, welche lautet wie volget.

### Der erste Artickel Von Erwöhlung vndt bestätigung der Eltisten

Zu erhaltung schuldigen gehorsams vndt Brüderlicher einigkeit sollen nuhn hinführo ihr zwene von den Mahlern zue eltisten geordnet werden, welchen die andern Mahler iederzeit gehorsamb vndt gefölgig sein sollen. Auf den Tag des heýligen Euangelisten Lucae [18. Oktober] sollen sie gekohren, einem Erbaren Rathe fürgestellt vndt von ihnen bestätigt, auch darneben gesucht vndt gebethen werden, ihnen einen Herrn außm Rathe zue zuegeben, der ihnen beýstehe, vndt so offte es vonnöthen, das beste helffe rathen, vndt sollen diese beýde eltisten zweý iahr aneinander eltisten sein.

Wann aber einer mit tod abgienge, oder ihrer einer aus vorgehenden genugsamen vrsachen daßelben amts endsetzet würde, soll ein ander an seine stadt aus deßelben mitte angegeben, vndt mit vorwißen vndt bewilligung der andern mahler aller erwöhlet, vndt do er sich demselben widersetzig erzeugte, mit zwölff groschen gestrafft werden, vndt doch eltister bleiben<sup>63</sup>.

Von diesen beýden eltisten soll iederzeit einer vmb den andern die lade sambt den schlußell beý sich haben, einnahme vndt ausgabe halten, vndt [229<sup>r</sup>] wann ein iahr herumb ist, gebürliche richdige rechnung thun allemahl am tage des Euangelisten Lucae. Wann nun die Mahler alle zuesammen kommen, sollen sie eine Collation halten, einen ziemlichen trunck in guether einigkeit vndt frölichkeit thun, vndt solches nicht aus der weýse machen, sondern mit bescheidenheit vndt also, das es die straffe nicht bedürfte. Sonsten sollen die eltisten alle halbe iahr, alß auf den tag Lucae vndt den sonntag Trinitatis [1. Sonntag nach Pfingsten] zuesammen kommen, die Mahler ein inder ein halb iahr, zwölff groschen in die lade geben, in solchen zuesammenkunfft mögen sie auch die irrigen sachen, so sich beý ihnen zuetragen, in verhör nehmen mýglichen fleis anwenden damit dieselben güthlich beýgelegt werden.

Da aber jemandt außser diesen beýden halben iahres Ordinarzuesammenkunften etwaß zueclagen hette vndt begehret, das die eltisten oder die gesambten Mahler zusammen gefordert würden, soll das ihme wiederfahren, doch das er zuvor hierumb den eltisten zwölff groschen in ihre lade niederlege.

Darüber sollen die eltisten auf dieienigen, so dieser löbliche Mahler Ordnung vbertreten, mit fleiß achtung geben, auch ohne verzug einem ieglichen übertreter, er sey wer er wolle, für sich fordern vndt denselben die verwürckte straffe zuerlegen befehlen<sup>64</sup>.

Wolte aber der übertreter vhrsachen, oder auch etwa

ehrhafft, oder sonsten seine vnschuldt, dadurch er der straffen zuendtgehen vermeinet, vorwenden, [229<sup>v</sup>] vndt darauf verharren, so sollen ihn die eltisten vor die gesamten Mahlere in beysein ihres zuegeordneten Herrn zur verhör der sachen vorbescheiden, damit alßo ein ieder mit seiner Nothdurfft gehöret, vndt durch einigerley straffe zur vnbilligkeit nicht beschweret werde.

Da sich nun befünde, das der vbertreter mit erdichteter endtschuldigung vmbgangen, vndt der straffe vor den eltisten sich gar weygert, ihnen widersetzet, vndt vnbillich gestreübet habe, so soll er deshalben zue vndt beneben der vorigen verwirckten straffe, so hoch vndt geringe die ist, noch das halbe theil derselben straffe zuerlegen schuldigh sein.

Würde alßdann derselbige vbertreter dieser Ordnung zue gehorsamen vndt seine verwürckte straffen zuerlegen sich endtlich wegern, vndt darüber die gesamte Mahler beneben ihres zuegeordneten Herrn verächtlich hindansetzen, also das man zuerhaltung schuldigen gehorsams Ihre Churfl. Gnd. vnterthänigst oder auch E.[inem] E.[rbarn] Rath allhier vmb schutz vndt einsehunge ersuchen müsse, so soll derselbige vngehorsamer, da er nochmahl vnrecht befunden wirdt, in die laden doppelte straffe seiner vbertretung geben, vndt sich dazue mit E. E. Rath vmb seinen begangenen Muthwillen vndt vngehorsam, nach Ihrer Erbarn weißheit billichen erkendtnuß vortragen.

#### Der ander Artickel Von ihrer Versamlung

[230<sup>r</sup>] Wann die gesamte Mahler zuessamen erfordert werden, soll ein jeder zue rechten zeit vndt stunde, als zwischen zwölff vndt ein uhr, an den ohr, dohin erfordert, gehorsamlich erscheinen.

Da aber iemandt ohne vhrlaub solches nicht thete, vndt endtwederr zue langsam kehme, als wann es eins geschlagen, der soll dreÿ groschen, oder da er gar außenbliebe, sechs groschen zur straffe verfallen sein. Es wehre denn große leibesschwachheit, oder wahrhaftige wichtige endtschuldigungen mit genugsamen beweiß vorzuewenden, vndt vorhanden.

Vndt damit in diesen zue sammenkunfften zucht vndt ordnungen gehalten werde, soll ein ieder, wenn man darinnen zuehandeln hat, den eltisten zuegehorsamen schuldigh sein, da aber jemandt das nicht thun, sondern etwa vor den tisch oder sonsten getümmel vndt vnleÿtliches geschwätz treiben würde, der soll, so offt er das übertrit, fünff groschen zur straffe geben.

#### Der dritte Artickel Von Lehr Jungen vndt Dienern

Wer daß mahlen alhier zue lernen begehret, der soll

für allen dingen, ehe er vor einen Lehrdiener oder Jungen angenommen wirdt, seiner ehrlichen Gebuht vndt redliches hehrkommens schriftlich vndt besiegelte kundtschafft vorlegen, in mangelung dessen soll er nicht geduldet werden. Da aber dießelbe glaubwürdig vndt genugsamb, soll er mit zweÿen ehrlichen leüten, alß seinen bürgen, vor der löblichen innung erscheinen einen Reichsthaler als baldt in die lade legen, vndt vor zwanzig silberne schock verbürgen, die kunst zue verfolgen vndt außzuelernen, das geschicht darümb, das sie was künstliches [230<sup>v</sup>] vndt nützlich begreifen vndt lernen, vndt die künste in Würden vndt aufnehmen erhalten helfen.

Darauf vndt demnach soll ein ieder junge nach gelegenheit seines Alters fünff, sechs oder sieben Jahr, er gebe geldt oder nicht, in lehre stehen, vndt darunter nicht. Es soll aber das Lehrgeldt in seines Lehrherrn gefallen stehen. Der Junge soll auch sein eignes bette halten, sein Geräthe selbst waschen vndt reinigen zuelassen schuldigh sein. Nach vollstreckung seiner Lehrjahre, das Bette seinen Lehrherrn verbleiben.

Eines Mahlers sohn soll fünff Jahre zue lernen schuldigh, auch der versamlung wie ein ander vorgestellt werden, jedoch der Thalern vndt verbürgung, so fern er bey seinem vater lernen würde, aber sonsten nicht, wie obstehet, befreÿet vndt endtnommen sein.

Vndt wann also ein lehrdiener oder junge solche gesetzte zeit ausgestanden vndt gelernet, soll er der versamlung wiederümb einen ganzen Reichsthaler in die lade, vndt den eltisten, so dazue erodert werden, ein ziemlich eßen, vndt einen thaler zum getränk geben, vndt mit den Reichsthaler in die lade vorschonnet bleiben<sup>65</sup>.

Da aber die Versamlung hierüber ichtwas mehr an eßen oder trinken haben wollen, das sollen sie vf ihre vncosten alsobaldt erlegen, vndt nicht aus der lade nehmen, den lehrdiener oder jungen auch über das wie obstehet nicht beschweren, es wolte denn einer nach gelegenheit seines vermögens ein mehrers thun.

Vndt zum zeügniß, das der Herr vndt Lehrjunge in güethen voneinander gesetzt, soll der Mahler sechs groschen in die lade vndt [231<sup>r</sup>] dem lehrjungen schriftliche kundtschafft<sup>66</sup>, das er ehrlich ausgelernet, zuegeben schuldigh sein.

Eß sollen auch die Mahler ihre lehrjungen oder lehrdiener treulich vnterweisen, vndt mit cost, tranck dermaßen vnterhalten, das die lehrjungen sich darüber mit billigkeit nicht mügen zuebeclagen haben.

Würde auch des halben geclaget, vndt der mangell an einem Mahler gefunden, der soll nach erkendtnuß dieser gesambten Mahler darümb gestrafft werden.

Würde aber ein lehrjunge oder lehrdiener die geordnete lehrjahre vndt zeit beÿ seinem Herrn nicht ausdienen, sondern ohne alle erhebliche vndt genugsame vhrsachen, darüber die eltisten neben deme von E. E. Rathe ihnen zuegeordneten Herrn erkennen sollen, von ihm weichen, so sollen auf dem fall seine bürgen in beÿsein der gesambten Mahler endtveder ihnen den lehrjungen oder Diener innerhalb vierzehnen tagen wiederumb einstellen, oder die abgemelte zwanzig silberne schock seinem lehrherren vnverzüglich erlegen.

Dargegen aber der lehrjunge zur straffe vor einen ieden tagh, so lange er von seinen herrn gewiechen, eine woche noch zue dienen schuldig sein.

Würde aber der lehrjunge zun andern mahl auch ohne erhebliche vhrsachen weglauffen, so soll ihn sein lehrherr, wie dann auch kein mahler allhier annehmen, sondern den jungen des Mahlens allhier zue Dreÿden sich gänzlich endthaten.

Eß soll auch kein lehrjunge ohne vorwißen seines Herrn einige nacht aus dem hause bleiben, da aber solches geschehe, soll er [231<sup>v</sup>] vor eine iede nacht eine woche noch zue dienen verpflichtet sein.

Da auch ein lehrjunge sich füglich vber seinen Herrn zuebeschweren hette, soll er solches seinen bürgen anzeigen, welche ihn den Mahler darumb besprechen sollen, wirdt sich also befinden vndt er solches nicht einstellen, sollen sie solches den eltisten anmelden, welche ihm solches vorhalten, vndt darumb soll gestrafft werden.

Letzlich soll kein Mahler mehr nicht alß einen lehrdiener oder jungen zuelernen vndt zuehalten macht haben beÿ straffe fünff gülden, iedoch mag er nach zweÿen jahren zue dem ersten noch einen vndt mehr nicht seines gefallens aufnehmen, ihn der versamlung auch vorstellig machen, vndt sich beyde Herrn vndt lehrjungen denen vorgeschriebenen puncten vndt artickeln gemeß verhalten.

#### Der vierte Articul

Von Erlangung der Zunfftgerechtigkeit vnd auch derselben Stücken vndt wie man darinnen verfahren soll

Die kunststück geben ahnleitung vndt vhrsachen den Gesellen, daß sie der kunst vndt geschicklichkeit derßelben desto fleißiger nachtrachten, vndt von tag zue tag soviel kunstreicher werden, vndt gemeinen nutz in städten fördern. Darumb haben sich die künstler des Mahlens vnterschiedliche stücke, welche dieienigen, so mahler allhier werden wollen, zuemachen schuldig sein sollen, miteinander güthlich vndt freündlich verglichen, damit ein vnterschiedt gehalten, vntr frembden vndt einhei-

mischen, vndt wie billich ein einheimischer einen vorzug vor einen frembden haben möchte.

[232<sup>r</sup>] Welcher allhier ein Mahler werden will, der soll aufs wenigste dreÿ jahr nach seinen lehrjahren gewandert, sich etwas versucht, vndt zweÿ jahr allhier beÿ den Mahlern für einen Gesellen gearbeitet haben. (So er aber soviel erlernt, das er durch seine stück bestehen kann vndt er nicht gewandert hatte, auch nicht wandern wolte, soll er Dreißig Thaler vor die dreÿ jahr in die lade geben.)

Da er aber beÿ einem Mahler so lange nicht gefördert werde köndte, mag er beÿ einem andern einsbrechen vndt arbeit suchen, damit er die zeit erfülle: Alsdann mag er sich auf den tag des Evangelisten Lucae oder den Sonntag Trinitatis beÿ der versamlung angeben, darauf seinen Gebuhrts vndt lehrbrief vorlegen. Wann dieselben richtig befunden, soll er zwanzig gülden in die lade geben, zehen gülden alsbaldt, wenn er das kunststück begehret zue machen, vndt wiederumb zehn gülden, wenn das kunststück verfertigt. Alßdann soll man ihn, wie vnterschiedlich aufs mahlen geordnet, in eines mahlers hauß, iedoch ohne einigen zunfftgemäßen vntrricht, beförderung vndt fürsusch, aus freÿen sin, ohne einige Zeichnung oder Kupferstück, das hiermit gänzlich verbothen sein vndt gestrafft werden soll, in einem halben Jahre aufs beste vndt künstlichste verfertigen vndt machen laßen<sup>67</sup>.

Der Mahler kunststück soll sein von Öhlfarben. Zwo Taffeln, eine iede zwo Ellen hoch vndt anderthalb Ellen breit<sup>68</sup>.

Auff die erste Taffel: Die Ibertretung unserer ersten Eltern Adams vndt Euen mit einer Landschaft vndt mancherley Thieren.

Auff die andere: Die gebuhr Christi mit einem Leisten oder Carniß darumb, von pronirten Golde verguldet alles beydes von Öhlfarben=[232<sup>v</sup>]ben aus freÿen sinen sonder einige kupferstücke.

Wann er alsdann sein stück verfertigt, damit bestehet, die hinterstelligen zehn gülden in die lade geleet<sup>69</sup>, soll man ihn in ihre brüderschafft auf vndt annehmen vndt alle beförderung erzeigen vndt erweisen. Darauf soll er denn einen schreibgülden niederlegen, vndt sein Nahme in das buch eingezeichnet werden.

Es soll auch ein ieder mahler, er sey frembdt oder einheimisch, einen gülden niederlegen, vndt sich einschreiben lassen, dazue ein sonderliches buch soll gehalten, vndt soll keiner außershalb derer, so eingeschrieben, gelitten noch geduldet werden.

Die Einheimischen vndt Bürgers=  
kinder betreffende

Welcher Bürgerssohn allhier ein Mahler werden will, der soll vffs wenigste dreÿ iahr nach seinen lehrjahren gewandert, sich etwas versucht, vndt ein Jahr allhier beÿ den Mahlern für einen Gesellen gearbeitet haben. So er aber so viel gelernet, das er durch sein stück bestehen köndt, vndt er nicht gewandert hette, auch nicht wandern wolte, soll er zwanzig Tahler vor die zweÿ iahr in die lade geben, als dann mag er sich auf den Tagk des Euangelisten Lucae oder vf den Sonntag Trinitatis beÿ der versamlung angeben, darauf seinen Gebuhrts= vndt Lehrbrief vorlegen, wann dieselben richtig befunden, soll er einen Ducaten in specie niederlegen, alsdann soll man ihnen, wie vnterschiedlich aufs mahlen geordnet, zuelassen, sein kunststück zue machen, wann er solches verfertiget, vndt damit bestehet, soll er einen gülden niederlegen, sich einschreiben lassen, vndt von der Brüderschafft auf= vndt angenommen werden. [233']

Eines Malers Sohn betreffende

Eines Mahlers Sohn soll beÿ seinem Vater fünff Jahre gelernet haben vndt vfs wenigste ein iahr wandern, das iahr zue arbeiten aber bey einem Mahler allhier, vndt den Ducaten niederzulegen überhoben sein, jedoch soll er einen gülden niederlegen, vndt sich einschreiben lassen. Das Kunststück aber soll ein ieder, er seÿ eines Mahlers Sohn oder freÿe eines mahlers Tochter oder Witbe, zue machen schuldigk sein.

Der fünffte Articul

Daß einer den andern von seiner Arbeit nicht dringen, noch sonsten an seinem Wercke hindern solle

Die Mahler vndt Gesellen sollen einer dem andern sein gedinge vndt Arbeit gerne gönnen, vndt so viel mÿglich ainer dem andern freündliche forderung thun. Würde aber iemandt mit heimlichn practicen oder öffendlicher handlung dem andern von dem werck, Bau oder arbeit dringen vndt deßen genugsam vberweisen, soll derßelbige fünff gülden, halb E. E. Rathe vndt halb der Versamlung, zur straffe geben. Vndt da ein solches zum andern mahl in solchem fall sträflich befunden wirdt, soll er seines Rechts der aufgerichteten zunfft oder innung verlustig sein vndt vfs neüe gewinnen.

Eß soll sich auch keiner mit seiner kunst vndt arbeit selbst andingen oder angeben, viel weniger nach arbeit lauffen oder dieselbe zum höchsten schimpf in den heüsern [233'] herümb tragen, sondern den berufs warten, beÿ straffe fünf gulden, welche halb E. E. Rathe vndt halb in die lade gegeben werden soll.

Ferners soll auch kein Mahler hinfort dem andern sein werk zuelegen, noch desselben Gesinde daran zue hindern befugt sein, beÿ straffe dreÿ [Gulden], halb dem Rathe vndt halb in die Laden. Eß wehre denn zuevor, das solches legen vndt hindern aus genugsamer vrsachen billich geschehe, durch E. Erbarh Rath erkand.

Eß soll auch kein Mahler mit einem Gesellen auf halber arbeit, Beüt oder gedinge arbeiten, beÿ straffe zue gleichem theil beÿden umb zehen gulden, sondern sollen die Mahler mit den gesellen vmbs wochenlohn übereinkommen, darahn sich ein ieder geselle genügen lassen.

Demnach sich auch Mahler über die Tischer, Meüerer vndt Ziegeldecker beschweret, das dieselben nit mahlen vndt anstreichen, weiter alß ihnen ihrem gelernten Handhwerge nach gebührete, grieffen auch wohl dem Mahlern zue nachtheil ganze Heüser, Stuben vndt gemächer durch Patroniren vndt sonsten zue mahlen vndt darein zue vergülden andingenten. Alß ist dieser punct vf vorgehende verhör vndt eingezogene erkundigung durch den Rath allhier vermittelt, vndt mit allerseits Interessenten einwilligung verglichen worden, das zwar die Tischer beÿ ihren handhwergs gefiresten arbeit, wie auch die Meüerer beÿ den geringen stein vndt Wasserfarben, auch firnsen vndt anstreichen der heüser in= vndt auswendig verbleiben, sie aber [234'] allerseits Contrafeiten Historien vndt dergleichen gemälde von geriebenen guethen Öhl vndt Wasserfarben zu fertigen sich endthalten, vndt dieselbe der Mahler eigentliche arbeit sein vndt bleiben solle. Würden sich auch Tischer Meüerer oder Ziegeldecker eines mehrern vnterfangen, so sollen die Verbrechere iedes mahl mit zehen gülden in straffe genommen, vndt dieselben halb dem Rathe allhier vndt halb in der Mahler lade endtichtet werden<sup>70</sup>.

Der sechste Artickel

Von Fremdben, Wandern, auch mit Vrlaubung der Gesellen:

In diesem Articul ist bedacht, daß man einen ieden fremdben Mahler Gesellen aufs wenigste acht oder vierzehn tage lang arbeit geben soll. Im fall er aber beÿ keinem auf bestimbte zeit arbeit finde, so soll ein ieder an deme die Ordnung kömmet, (wie es nach des Reÿhe herümb gehen solle) ihme gedachte acht oder vierzehn tage arbeit zue geben schuldig sein. Es soll auch ein ieder mahler schuldig sein, nach deme ein Gesell vierzehn tage beÿ ihme gewesen, mit ihme, da er lenger zue bleiben in willens, den wochenlohn zue machen, vndt güthlichen zue vergleichen vndt ihn also zue halten, wie einen Gesellen gebühred. [234']

#### Der siebende Artickel

Wo vndt wie Irrungen vndt gebrechen zwischen Mahlern vndt Gesellen beygelegt vndt gestrafft werden, oder wie mann sich gegen dem Verbrecher verhalten soll

Wann Irthumb, Zanck vndt Gebrechen sich zwischen Mahlern oder Gesellen zuetragen, sollen vñ anhalten des Clagenden Theils die Eltisten den Handell zwischen den partheyen verhören, vndt müglichen fleis anwenden, sie auch wieder güthlich vergleichen, oder sonsten, wenn sie sich zum vertrage nicht wollen behandeln lassen, der billigkeit zue weisen, welch theill aber halbstarrig befunden, vndt sich auf billige wege vertragen zuelassen in weigerung stehet oder sonst nach erkendniß der Eltisten weisunge der billigkeit gemeß nicht leyden will, der soll durch die versamlung in gebührlche straffe genommen werden.

Würde sich auch daselbige halbstarrige theil der versamlungs straffe wiedern, soll mann es alßdann an E. E. Rathe allhier weisen. Würde es alsda auch vnrecht vndt sträfflich befunden, so soll es zügleich in die Raths vndt auch in der Versamlung ferner straffe gehalten sein. Da er auch über das in seiner halbstarrigkeit verharret, soll ihme, da er ein Mahler ist, dan zunftacht geleet vndt da er ein geselle, in der Versamlung nicht geduldet noch gefördert werden, beÿ sonderlicher straffe, damit er sich zuevor mit E. E. Rathe vndt Versamblung wegen begangenen vngehorsams vndt muthwillen vertragen soll.

[235<sup>r</sup>] Vndt solches soll auch in allermaßen mit denen, so in einen oder mehr articuln darinne vbertreten, gegen der Versamblung oder Eltisten sich vngehorsamb erzeugen, oder ihrer verwürckter vndt angeforderter straffe wiedern, gehalten werden.

Da auch ein geselle sich muthwilligk gegen seinen Herren erzeugte vndt ohne erhebliche vhrsachen vhrlaub nehme, soll ihme ohne vorgewust der Eltisten kein Mahler arbeit geben oder ferner fördern. Befindet sich aber, das der mahler vhrsach, soll er von den Eltisten in billige straffe genommen, vndt dem gesellen beÿ einem andern zue arbeiten gestattet werden.

#### Der achte Articul Von Wittiben

Stürbet ein Mahler vndt läßet nach sich sein Eheweib, so soll derselbigen vergönnet werden die Werckstadt zue halten, vndt mit einen tüchtigen Gesellen zuebestellen, solange sie witbe bleibt, sich redlich, frömlich vndt sonst versamlungs gewohnheit mithelt. Im fall sie sich aber wieder vereheliget vndt einen von den Mahlern nimbt, denselben soll auch der Vorthail wiederfahren, wie eines Mahlers sohn<sup>71</sup>.

#### Der neündte Articul

Daß niemandt, der vnehrlich handelt, von den Mahlern in ihrer Versamlung soll geduldet werden Weil denn auch diese ehrliche versamblung vndt Brüderschafft darümb aufgerichtet, das ein ieder darinn soviel mehr der Ehr= vndt [235<sup>v</sup>] Redlichkeit sich befleißten soll, so will sich keiner wegen gebühren, das einer, er seÿ mahler oder mahlerin, die Gesellen, Lehrjungen oder andere Persohnen leyde oder dulde, dann die sich redlich vndt ehrlich verhalten, beÿ ernster straffe. Er oder sie führeten denn ihre vnschuld, ob sie die vorzuwenden hatten, dermaßen aus, das die versamblung billich darmit zuefrieden sein köndten. Wann auch iemandt von einen andern was vnehrliches weiß, vndt zeigt solches den Eltisten nicht ahn, das es erfahren vndt kundbar wirdt, soll derselbige vor der versamblung auch in straffe genommen werden.

#### Der zehende Artickel Vom Begräbnüß

Stürbet jemandts auß dieser Versamblung, es seÿ ein Mahler oder Mahlers Eheweib, Kinder oder Gesinde, so soll es dem Eltisten angezeigt werden. Alß dann soll der Eltiste dem iüngsten Mahler der Zunfft befehlen, die ganze Versamblung [der] Mahler vndt Gesellen zum begräbnüß zue fordern. Vndt welcher zur bestimter zeit nicht vorm hause ist, ehe mann die leiche aufhebt, oder das gleÿte vom Grabe nicht wieder vor das haus giebet, der soll einen ohrts gülden vnweigerlich in die lade zur straffe endtrichten. Es soll auch ein ieder mahler seinen eigenen trauer Mantell vndt trauerbinde selbst schaffen, vndt die vncosten, wenn einer stürbet vnter diese brüderschafft mit binde vndt schleÿern mögen erforderlich werden.

Es soll auch von den geldern, so in die laden kommet, ein eigenes leichtuch erzeugt werden, so ei=[236<sup>r</sup>]nen ieden Mahler, Gesellen vndt denienigen, so er vnter ihnen betrifft, zuegelassen werden, gegen darlegung sechs groschen, so den Eltisten in die laden gegeben werden soll.

#### Der eilffte vndt letzte Artickel

Daß diese Ordnung alle halbe Jahr öffentlich in der Versamblung soll fürgelesen werden Damit auch niemandt in seiner vbertretung sich mit dieser vermeinten endschuldigung, alß das er versamlungsordnung vndt derselben inhalt nicht gewust, zuebehelfen habe, so sollen die Eltisten der Versamlung alle halbe Jahr diese Ordnung vorlesen lassen, auf des so viel mehr ein jeder sich darnach halten vndt richten, auch vor straffe vndt schaden hüten könne.

\* \* \*

Confirmiren vndt bestätigen auch den gemelten Malhern allhier zue Dresden oberleibte ihre Innung vndt Ordnung samb allen darinnen begrieffenen punkten vndt articuln hiermit vndt in craft diez briefes. Vndt befehlen hierauf dem Rathe dieser Stadt auch sonst allen vnser Vnterthanen vndt Verwanthen, so von mehr genandten malhern ersuchet vndt angelanget werden, das sie dieselben beÿ solcher vnser begnadung vndt Confirmation ihrer innunge, so ofte es die nothdurft erfordert, iederzeit bis an vns schützen, handthaben vndt erhalten, damit sie sich denen ohne mannigliches ungebührlicher verhinderung ordentlicher Weise geruhiglich gebrauchen mögen. Jedoch Vns vnsern Erben vndt Nachkommen an vnsern hohn obrigkeiten, Gerichten, [236<sup>v</sup>] vndt Gerechtigkeiten, vnabbrücklich, auchsonsten aller vndt ieder, so hierwieder sonderlich privilegirt

oder ein anders vber vorwehrte zeit herbracht vndt dasselben in rechtmäßigen gewehren vndt gebrauch sindt vnnachtheiligh. So wollen wir auch vns vnsern Erben vndt Nachkommen solche Ordnung vndt Innung nach gelegenheit der Zeit vndt leuffe vnsern gefallens zue endern, zue bessern, zue mehrern, zue mindern, gänzlich oder zum theil wiederumb aufzuheben hiermit vorbehalten haben. Treulich vndt sonder gefährde. Zue vhrkundh mit vnsern hierahnhengenden größern insiegel wißendlich besiegelt, vndt geben zue Dresden am zehnden Monatsdagk Augusti nach Christi vnsern einigen Herrn Erlöbers vndt Sehligmachers gebuhrt, im eintausend sechshundert vndt zwanzigsten jahre.

Johann Georg Kurfürst

Heinrich von Friesen

#### Anmerkungen

- 1 Eine Ausnahme bildet die Gruppe der Hofkünstler; in unserem Zusammenhang wichtig Herbert Haupt: Kammer, Hof- und Hofbefreites Handwerk. Der Versuch einer inhaltlichen Abgrenzung. In: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien, Bd. 85/86, 1989/90, S. 89–93. – Ders.: Neue Ergebnisse archivalischer Forschungen zu Kunst und Handwerk am Hofe Kaiser Rudolfs II. In: *Umeni*, N.F. Bd. 38, 1990, S. 27–38. – Ders.: Im Dienste des Kaiserhofes. Der Wiener Hof- und Kammermaler Kaspar Della. In: *Kunst und Antiquitäten*, Heft 3, 1991, S. 28–32. – Martin Warnke: *Hofkünstler. Zur Vorgeschichte des modernen Künstlers*. Köln 1985.
- 2 Andreas Tacke: Vom Handwerker zum Künstler. Thesen zu den Anfängen der deutschen Akademien nach dem Westfälischen Frieden. In: 1648. *Paix de Westphalie, L'art entre la guerre et la paix ... (Actes du colloque ... à Münster, à Osnabrück ... et à Paris 1998)*. Hrsg. von Jacques Thuillier–Klaus Bußmann. Paris 1999, S. 319–334.
- 3 Zu danken habe ich Dr. Anna Miksch, Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (Sächs HStA) und Christine Stade, Stadtarchiv Dresden (StadtA Dres) für umfassende Auskunft.
- 4 Friedrich Friese: *Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica, ... Leipzig 1705–1715*, S. 431; eingesehenes Exemplar in München, Bayerische Staatsbibliothek, Signatur Res. Techn. 71.

- 5 Walter Hentschel: *Bibliographie zur sächsischen Kunstgeschichte (Schriften zur Kunstgeschichte, Bd. 4)*. Berlin 1960, bes.S. 166–169. – Werner Schade: *Dresdner Zeichnungen 1550–1650. Inventionen sächsischer Künstler in europäischen Sammlungen*. Ausst.Kat. Dresden 1969.
- 6 Ruth Schmidt-Wiegand: Die Bezeichnungen Zunft und Gilde in ihrem historischen und wortgeographischen Zusammenhang. In: Berent Schweineköper (Hrsg.): *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Bd. 29)*. Sigmaringen 1985, S. 31–52. – Franz Irsigler: Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie. In: *Ebd.*, S. 53–70.
- 7 Ein Forschungs- und Literaturüberblick bei Andreas Tacke: Johann Hauer. Nürnberger Flach- und Ätzmaler, Kunsthändler, Verleger und Dürerforscher des 17. Jahrhunderts. Eine Fallstudie zur handwerksgeschichtlichen Betrachtung des Künstlers im Alten Reich. In: Ders. (Hrsg.): *Nürnberger Maler(zunft)bücher. Ergänzt durch weitere Quellen, Genealogien und Viten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts*. Bearb. von Heidrun Ludwig, Andreas Tacke und Ursula Timann. In Zusammenarbeit mit Klaus Frhr von Andrian-Werburg und Wiltrud Fischer-Pache. *Genealogien und Viten von Friedrich von Hagen, Register von Friedrich von Hagen und Andreas Tacke*. München–Berlin 2001 (im Druck). – Andreas Tacke: *Das tote Jahrhundert. Anmerkungen zur Forschung über die deutsche Malerei des 17. Jahrhunderts*.

- In: Zeitschrift des Deutschen Vereins für Kunstwissenschaft, Bd. 51, 1997, S. 43–70.
- 8 In der Regel waren Zunftladen abschließbare, mittelgroße und kunstvoll gefertigte (Holz-)Kästen. Uta-Christian Bergemann: Die Handwerkslade der Nürnberger Schreiner von Hans Wilhelm Beheim aus dem Jahre 1595. In: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1992, S. 241–252. – Wilfried Reininghaus: Sachgut und handwerkliche Gruppenkultur, Neue Fragen an die ›Zunftaltertümer‹. In: Otto Gerhard Oexle und Andrea von Hülsen-Esch (Hrsg.): Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 141). Göttingen 1998, S. 429–463.
- 9 Heidrun Ludwig: Nürnberger Blumenmalerinnen um 1700 zwischen Dilettantismus und Professionalität. In: Kritische Berichte, Bd. 24, H. 4, 1996, S. 21–29. – Dies.: Nürnberger naturgeschichtliche Malerei im 17. und 18. Jahrhundert (Acta biohistorica, Bd. 2). (Phil.Diss. Berlin 1993) Marburg an der Lahn 1998. – Sabina Lessmann: Susanna Maria von Sandrart (1658–1716), Arbeitsbedingungen einer Nürnberger Graphikerin im 17. Jahrhundert. (Phil.Diss. Bonn) Hildesheim–Zürich–New York 1991. – Heide Wunder: »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992, S. 120–125 und S. 145–154.
- 10 Ein sehr guter Überblick über Zugangsvoraussetzungen, Stellung und Ausbildung des Lehrlings im Handwerk bei Karl Wilhelm Stratmann: Die gewerbliche Lehrlingserziehung in Deutschland. Modernisierungsgeschichte der betrieblichen Berufsausbildung, Bd. 1: Berufserziehung in der ständischen Gesellschaft (1648–1806). Frankfurt am Main 1993, bes.S. 163ff. – Rudolf Endres: Handwerk – Berufsbildung. In: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 1–6. München 1996–1998; hier Bd. 1: 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe. Hrsg. von Notker Hammerstein, unter Mitw. von August Buck. München 1996, (S. 375–424), S. 376–379.
- 11 Anders als in den nördlichen Provinzen der Niederlande war ein regelrechter Lehrvertrag bei den Malern im Reich unüblich; Ronald de Jager: Meesters, leerjongen, leertijd. Een analyse van zeventiende-eeuwse Noord-Nederlandse leerlingcontracten van kunstschilders, goud- en zilversmeden. In: Oud Holland, Bd. 104, 1990, (S. 69–111), S. 69–79 und S. 96–103 mit Quellenabdruck der »Schilders«-Verträge, geordnet nach Städten.
- 12 Die Listen Münchens sind geordnet nach den ausbildenden Meistern; angegeben werden Lehrgeld und mitunter Herkunftsort; Volker Liedtke: Die Lehrlinge der Münchner Maler und Bildhauer des 16. Jahrhunderts. In: Ars Bavarica, Bd. 15/16, 1980, S. 64–74. – Ders.: Die Lehrlinge der Münchner Maler und Bildhauer des 17. und der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Ars Bavarica, Bd. 19/20, 1980, S. 119–143.
- 13 Elke Schlenkrich: Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunft Handwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts (Medium Aevum Quotidianum, Sonderband 4). Krems 1995.
- 14 Für Nürnberg Hartmut Boockmann: Nürnberger Maler und Bildschnitzer um 1500 in ihrer sozialen Welt. In: Ders. u.a. (Hrsg.): Literatur, Musik und Kunst im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ... (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, 3. Folge, Nr. 208). Göttingen 1995, S. 301–320. – Wolfgang Schmid: Der Renaissancekünstler als Handwerker. Zur Bewertung künstlerischer Arbeit in Nürnberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Wert und Bewertung von Arbeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ergebnisse des internationalen Arbeitsgesprächs Lindabrunn, 17.–19. 9. 1993. Herwig Ebner zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Gerhard Jaritz–Käthe Sonnleitner. Graz 1995, S. 61–149. Dagegen spielt die Frage der zünftigen Ausbildung der Künstler bei bisherigen sozialhistorisch ausgerichteten Darstellungen keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle; Jutta Held–Norbert Schneider: Sozialgeschichte der Malerei vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Köln 1993.
- 15 Zu erhaltenen Meisterstücken der Nürnberger Maler Andreas Tacke: Nürnberger Barockmalerei. Zu einem Stiefkind kunsthistorischer Forschung. In: John Roger Paas (Hrsg.): Der Franken Rom. Nürnbergs Blütezeit in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wiesbaden 1995, S. 62–77. – Ders.: Die Gemälde des 17. Jahrhunderts im Germanischen Nationalmuseum. Bestandskatalog. Mainz 1995, S. 118–122 und S. 155f.
- 16 Die Abbildungen mit Darstellungen von Malern und Malergesellen wurden dem Stammbuch des unbekannt gebliebenen Ferdinand Simmerl des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg (Bibliothek: Hs 137 321) entnommen, welcher dieser während seiner Wanderschaft als Malergeselle angelegt hatte. Die Einträge seines Stammbuchs (169 Bl., 9 x 15 cm) datieren von 1643 bis 1660. Simmerl selbst wird in Widmungen noch Ende 1649 als (Maler-)Geselle bezeichnet. Auf seiner Wanderschaft von etwa 1643 bis um 1650 zog er durch Süddeutschland und Österreich. Manche Orte hat er mehrmals aufgesucht. In folgenden Städten hat er sich kürzer oder länger aufgehalten: Stein (1643, 1651), Herzogenburg (1643), Krems (1643), Niederaltaich (1643, 1645 und 1647), Deggendorf (1643, 1644 und 1645), Moos bei Plattling (1643), Passau (1644, 1645), Landshut (1644, 1645), Kailburg (1645 ?), Wasserburg (1645), Tegernsee (1645), Innsbruck (1645), Dürnstein (1649), Fels am Wagram (1649), Enns (1649) und Wien (1649, 1650). Unter den siebzig Eintragungen in Simmerls Gesellenstammbuch sind etwa ein halbes Hundert von Künstlern, davon bezeichnen sich 25 als Malergesellen. Die hohe Anzahl der eingetragenen Gesellen zeigt, daß sich Ferdinand Simmerl während seiner Wanderschaft überwiegend in seinen Kreisen bewegte. Jedoch dürften die Widmungen von Malern (also Meistern) von den in der Gesellenzeit angesprochenen Werkstattleitern (Zunftmeistern) herrühren, die auf seiner Gesellenwanderung zeitweise Arbeit und Brot garantierten. – Zum Stammbuch Lotte Kurras: Die Stammbücher, 1. Teil: Die bis 1750 begonnenen (Kataloge des Germanischen Nationalmuseums. Die Handschriften, Bd. 5,1). Wiesbaden 1988, S. 89f., Nr. 60. – Rainer S. Elkar: Umriss einer Geschichte der Gesellenwanderungen im Übergang von der Frühen Neuzeit zur Neuzeit. Problemkizze und Zwischenergebnisse. In: Ders. (Hrsg.): Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Sozialgeschichte – Volkskunde – Literaturgeschichte (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 9). Göttingen 1983, S. 85–116. – Ders.: Wandernde Gesellen in und aus Oberdeutschland. Quantitative Studien zur Sozialgeschichte des Handwerks vom 17. bis zum 19. Jahrhundert. In: Ulrich Engelhardt (Hrsg.): Handwerker vor der Industrialisierung. Lage, Kultur und Politik vom späten 18. bis ins frühe 19. Jahrhundert (Industrielle Welt, Bd. 37). Stuttgart 1984, S. 262–293. – Wilfried Reininghaus: Wanderungen von Handwerkern zwischen hohem Mittelalter und Industrialisierung. Ein Versuch zur Analyse der Einflußfaktoren. In: Gerhard Jaritz–Albert Müller (Hrsg.): Migration in der Feudalgemeinschaft (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft, Bd. 8). Frankfurt am Main–New York 1988, S. 179–215.
- 17 StadtA Dres: RA C. XXIV. 274 b, Bl. 275v.
- 18 Gestrichen »oder Bilden«.
- 19 Die Maßangabe »fünfviertel« wurde gestrichen und ergänzt in »ein ellen hoch vnd zwo ellen breit«.
- 20 Der ganze 3. Absatz gestrichen und am Rand neu gefaßt: »Einen Vorlauberten corinthischen friesen durchsichtig gehauen oder geschnitzt, 2 ellen lang«.

- 21 Für die Kunstwissenschaft würde sich eine Zusammenstellung solcher Zeichnungen nicht nur der Bildhauer sondern auch der Maler lohnen, da manche deutschsprachige Malerordnungen das Anfertigen von Proberissen vorschrieben. Fündig würde man auch beim Kunsthandwerk; Uta-Christiane Bergmann: Architektur und Möbelentwurf. Die Meisterrisse der Ingolstädter Schreiner 1617–1742 (Beiträge zur Geschichte Ingolstadts). (Phil.Diss. Göttingen). Ingolstadt 1999.
- 22 »vnd neher außtheilung« hinzugefügt.
- 23 »einer ellen hoch« hinzugefügt.
- 24 StadtA Dres: RA C. XXIV. 274 b, Bl. 276r.
- 25 Volker Liedke: Das Meisterbuch der Münchner Zunft der Maler, Bildhauer, Seidensticker und Glaser (1566–1825). In: *Ars Bavarica*, Bd. 10, 1978, S. 21–53. – Ders.: Die Herkunft der Münchner Maler und Bildhauer des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. In: *Ars Bavarica*, Bd. 10, 1978, S. 53–58. – Ders.: Die Meisterlisten der Münchner Maler, Bildhauer, Glaser und Seidensticker für das 16. Jahrhundert. In: *Ars Bavarica*, Bd. 15/16, 1980, S. 49–63.
- 26 Peter Löffler: Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (Forschungen zur Volkskunde, Bd. 47). (Phil.Diss. Münster 1970). Münster 1975.
- 27 Karl Berling: Die Dresdner Malerinnung. In: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 11, 1890, S. 263–281.
- 28 K. Berling (Anm. 27), S. 263f.
- 29 StadtA Dres: RA C. XXIV. 274 b, Bl. 269r.
- 30 »Bildtschnitzer« verbessert in »Schnitzer«.
- 31 StadtA Dres: RA C. XXIV. 274 b, Bl. 267r–282r.
- 32 Untersucht sind nur die Maler; Konrad Gatz: Das deutsche Malerhandwerk zur Blütezeit der Zünfte. München (1937). – Ders.: Ein Jahrtausend Maler und Lackierer, Kulturgeschichte eines Handwerks. Stuttgart 1994. – Hans Huth: Künstler und Werkstatt der Spätgotik. Augsburg 1923 (2. Aufl. Darmstadt 1967), S. 5–22. – Hugo Hillig: Die Geschichte der Dekorationsmalerei als Gewerbe. Ein Streifzug durch zweitausend Jahre deutscher Kulturgeschichte (Die Bücherei des Malers, Bd. 1). Hamburg 1911. – Godfried Joannes Hoogewerff: De Geschiedenis van de St. Lucasgilden in Nederland (Patria, Bd. 41). Amsterdam 1947. – Herbert Haupt: Literatur zur Geschichte des Wiener Handwerks und Handels bis zur Gewerbefreiheit 1859. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 46, 1990, S. 67–105. – Hanna Plutat: *Deutsches Maler- und Lackierer-Museum Hamburg* (Schnell, Kunstführer, Nr. 1512). München–Zürich 1984. – Dies.: In: Reinhold Reith (Hrsg.), *Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*. 2. Aufl. München 1991, S. 147–150. Neuere Einzel- oder Gesamtstudien stehen aus; verwiesen sei auf meine Habilitationsschrift *Vom Handwerker zum Künstler. Zur Ausbildung der Maler und den Anfängen der Kunstakademien im 17. Jahrhundert in Deutschland* (für den Druck vorgesehen).
- 33 StadtA Dres: RA C. XXIV. 274 b, Bl. 277v.
- 34 StadtA Dres: RA C. XXIV. 274 b, Bl. 267v; bei den zehn Malern sind es: Heinrich Göttinger (Göding), Balthasar Voigt, Friederich Bergit (Bercht), Caspar Berger, Hans Frischheim, Nickel Schneider, Christoff Hendeler, Burckhardt Schreyer, Clement Müller sowie Christoff Walther d.J.; bei den fünf Bildhauern bzw. Schnitzern: Hans Walter, Christoff Walther d.Ä., Andreas Walther, Ambrosius Walther sowie Halle (?) Küttener – die Schreibweise der Namen weist in den Archivalien erhebliche Unterschiede auf, weswegen Vorsicht geboten ist.
- 35 Karl Berling: Der kursächsische Hofmaler und Kupferstecher Heinrich Göding. In: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 8, 1887, (S. 290–346), bes.S. 342. Göding stammte aus Braunschweig und war etwa um die Mitte des Jahrhunderts nach Sachsen gezogen; seine beiden Söhne Heinrich d.J. und Andreas wurden ebenfalls Maler.
- 36 Zu dieser schlesisch-sächsischen Künstlerfamilie Ernst Sigismund in: *Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart*. ... Hrsg. von Ulrich Thieme–Felix Becker, Bd. 35, 1942, S. 110–118, zu Hans II. Walter S. 115f. – Walter Hentschel: *Dresdner Bildhauer des 16. und 17. Jahrhunderts*. Weimar 1966, bes.S. 27ff. und S. 102. – Werner Schade: Zu den Zeichnungen der Dresdner Bildhauer Walther. In: *Wallraf-Richartz-Jahrbuch*, Bd. 29, 1967, S. 325–334.
- 37 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 1r.
- 38 K. Berling (Anm. 27), S. 275–281. – Viktor Hantzsch: Beiträge zur älteren Geschichte der kurfürstlichen Kunstammer in Dresden. In: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 23, 1902, (S. 220–296), S. 241ff. und S. 260.
- 39 Dies gilt, obwohl nicht ausdrücklich in den Zunftunterlagen erwähnt, auch für die späteren Hofmaler Kilian Fabritius (um 1585–1633), seit etwa 1618 in kurfürstlichen Diensten, 1620 als Hofmaler bestellt; Johann Fasold (um 1570–1619 ?), tätig in Dresden seit 1591, 1606 als Hofmaler bestellt; Anton Gasser (erw. 1593–1633), Maler aus Augsburg, 1610 als Hofmaler bestellt, 1610/11 in Prag, 1615 in Dresden. Die Namen sind entnommen der alphabetisch geordneten Aufstellung von W. Schade (Anm. 5).
- 40 Zitiert nach K. Berling (Anm. 27), S. 272.
- 41 Zum Ablauf im Einzelnen K. Berling (Anm. 27), S. 269–281.
- 42 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 1r–2v.
- 43 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 3r.
- 44 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 4r.
- 45 Die Namen werden auf Bl. 4v–5r (StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r) aufgelistet; daneben ist notiert, ob der betreffende Maler beabsichtigte, am 9. März zu erscheinen. Siehe auch StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 1r, »Verzeichnis der Mahler welche sich alhier auffhalten, burger vndt burgers kinder, welche ihre kunst deß mahlens gebrauchen vndt bei gesuchter Ordnung vndt Innungks artickell gedencken zu halten sich erbetten vndt werden solche persohnen ihren nhamen verzeichnet vndt einem Ehrentürsten Rhadt ansichtig gemacht, wie folgt«: Daniel Bretschneider d.Ä., Heinrich Göding d.J., Andreas Göding, Georg Dürr, Hans Schmidt (wird 1621 als »ober Elsten« bezeichnet; siehe StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 2v), Peter de Brück, Zacharias Wagner, Jeremias Voigt, Hans Enderler, Hans Vfer (Ufer), Egidien Löbenich, Hans Panitz, Georg Schmidt, Hans Schwarz, Jonas Schne(e)weiss, Christian Spindelmeyer (Spindelmeier), Christof Boyen (Boy), Hans Boyen (Boy), Michael Sturm (Sturmer), Georg Schmidt »mahler vndt sandt vhr macher«, Paul Conrad (Conradt), Christof Herman, Abraham von Döhlen, Balthasar Böhm (Behm) und Heinrich Pescheln (Peschell) – die Schreibweise der Namen weist in den Archivalien erhebliche Unterschiede auf, weswegen Vorsicht geboten ist.
- 46 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 7r–24r.
- 47 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 5v.
- 48 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 2r–3v und 5r.
- 49 Ernst Frhr von Friesen: *Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen*, 2 Bde. Dresden 1899; hier Bd. 1, S. 137–147, Nr. 29 (Heinrich d.Ä.).
- 50 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 6r–6v.

- 51 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 7r.
- 52 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 8r.
- 53 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 9r–10v.
- 54 Ebenfalls nicht in den Zunftunterlagen erfaßt sind die Dresdner Maler Gabriel Kaltenmarckt (erwähnt 1579 bis vor 1611); Daniel Kellerthaler (1574?–1648), seit 1601 in Dresden, seit 1608 Meister, zeitweise Hofkünstler; Johann Kellerthaler (um 1560?–1611), 1589 Meister, seit 1604 als Maler und Stecher tätig; Michael Treuding d.Ä., von 1586 bis 1605 in Dresden tätig; Michael Treuding d.J., 1601 bis 1613 in Dresden nachweisbar. Die Namen sind entnommen der alphabetisch geordneten Aufstellung von W. Schade (Anm. 5).
- 55 Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 129r–129v.
- 56 Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 132r–145r.
- 57 Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r.
- 58 Die Ab- und Ausgrenzungsbemühungen der Augsburger Goldschmiede gegenüber Flindermachern, Malern, Schmieden, Uhrmachern, Gürtlern, Silberhändlern und Krämern erläutert August Weiss: Das Handwerk der Goldschmiede in Augsburg bis zum Jahre 1681 (Beiträge zur Kunstgeschichte, N. F. Bd. 24) Leipzig 1897, bes.S. 142–155.
- 59 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215r, Bl. 7r–24r (Konzept der Malerordnung von 1620); hier Bl. 18v–19r.
- 60 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 2r–3v.
- 61 Im Jahre 1595 starb ein Dresdner Hofdrechsler beziehungsweise Elfenbeinschnitzer gleichen Namens, war dieser sein Vater? U. Thieme–F. Becker (Anm. 36), Bd. 23, 1923, S. 301
- 62 StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 s, Bl. 5r.
- 63 Im gewünschten Zusatz »A« von 1659 (Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r) wird dieser Automatismus eingeschränkt: »Er hette denn der Verweigerung halber erhebliche und scheinbahre ursachen«.
- 64 Im gewünschten Zusatz »B« von 1659 (Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r) wird dieser Automatismus gleichlautend mit »A« eingeschränkt.
- 65 Der Passus des letzten Halbsatzes bezieht sich im Konzept (StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 12r) nur auf die Meistersöhne: »Eines Mahlers Sohn aber soll mehr nicht dan das Eßen vnd ein Thaler zum Getråncke geben, vnd mit dem Reichsthaler in die Lahde verschonet bleiben.«
- 66 Der gewünschte Zusatz »C« von 1659 (Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r) lautet: »Welche kundtschaft allemahl von dem Ältisten mit dem Innungs Siegel besiegelt, außer welchem die kundtschaft ungültig und nichtig, auch hiervon in die Laden 1 Thaler erlegt werden soll.«
- 67 Der gewünschte Zusatz »D« von 1659 (Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r) lautet: »Würde aber derjenige Mahler, bey welchem das kunststücke soll gemacht werden, gedachten anfahenden Mahler hier ein helffen und ein rathen, soll er iedes mahl umb 5 Thaler gestraffet, vnd von dem jeni-gen, dem die hülffe geschehen, 3 Thaler in die Lade erlegt werden.«
- 68 Eine sächsische Elle ist 56,6 cm lang, somit hatte das anzufertigende Meisterstück die Maße von etwa 113 x 85 cm.
- 69 Der gewünschte Zusatz »E« von 1659 (Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r) wiederholt noch einmal die Strafandrohung von »D«; an dieser Stelle ist wohl gemeint, daß das Strafgeld für eventuelle Unregelmäßigkeiten während der Anfertigung des Meisterstücks spätestens beim Einschreiben in die Meisterliste zu begleichen ist.
- 70 Der ganze Absatz (»Demnach sich auch Mahler« bis »lade endtrichtet werden«) im Konzept (StadtA Dres: RA C. XXIV. 215 r, Bl. 18v–19r) anderslautend: »Demnach auch bieß anhero die Tischler, Maurer vndt Zigeldecker sich vnterstanden, Tisch, Bencke, Kasten, Schrencke, Fenster Rähmen, Thieren, Fenster Lähden, Eÿserne Güttere, Staeket vnd dergleichen mit Öhlfarben vnd sonsten anzustreichen, ja wohl ganze Häuser, aus= vnd inwendig zudingem, durch patroniren ganze Stuben vnd Gemächer von allerley farben zuemahlen, auch wohl bisweilen daran zuvorgulden. Solches alles aber nicht zu ihrem Handwerk gehörig. So sollen sie sich hinfuhro alles dessen, vnd in Summa was des Mahlerskunst gemes vnd zugehörig, gentzlichen enthalten, vnd ihnen solches bey straff zehen Gulden, welche halb E. Erb. Rath vnd halb in die Lade, entrichtet werden solle, verbotten sein.«
- 71 Der gewünschte Zusatz »F« von 1659 (Sächs HStA: Loc. 30758, Privilegien, Convol. II., Lage 4, Bl. 130r) lautet: »Welches denn auch von der Mahler Töchtern zu verstehen, da sie einen Mahler heÿrathen, soll er gleichfals einen Vortheil haben.«

#### Abbildungsnachweis

Coburg, Kunstsammlungen der Veste Coburg: 7; Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum: 1–6.